

Praktikumsvertrag

Zwischen

Dipl. Psych. Stanislaw Rozin
Pescher Str. 156
41065 Mönchengladbach

- nachfolgend „Praktikumsgeber“ genannt -

und

- nachfolgend „Praktikant/-in“ genannt -

wird folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

§ 1 Inhalt und Dauer der Tätigkeit

Das Praktikum dient der Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen in der Praxis zur Begleitung des Studiums. Es handelt sich um ein Pflichtpraktikum. Der Praktikant wird beim Praktikumsgeber vom bis voraussichtlich zum als Praktikant eingestellt. Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf dieser Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 2 Tätigkeit

Der Praktikant wird im Bereich der klinischen Psychologie eingesetzt und von Dipl. Psych. Stanislaw Rozin betreut. Der Praktikant wird vor allem mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

- Auswertung testpsychologischer Diagnostik
- Mögliche Teilnahme an der Gruppentherapie (Dokumentation)
- Administrative Aufgaben
- Mitarbeit bei therapeutischen Verlaufsberichten
- Büroarbeiten wie Akten anlegen, Aktenführung

§ 3 Vergütung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat der Praktikant keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 4 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit Stunden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der betrieblichen Einteilung.

§ 5 Urlaub

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat der Praktikant keinen Urlaubsanspruch. Die Schließung der Praxis über die Feiertage, ungefähr ab dem 20.12. 2024 bis zum 05.01.2025, ist bei der Dauer des Praktikums berücksichtigt.

§ 6 Krankheit

Ist der Praktikant infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, so ist diese Arbeitsverhinderung dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem auf den dritten Kalendertag folgenden Arbeitstag vorzulegen. Diese Nachweispflicht gilt auch nach Ablauf der sechs Wochen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.

In beiderseitigem Einvernehmen kann sich die Praktikumsdauer nach § 1 um die Krankheitstage verlängern.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Der Praktikant wurde ausführlich über die gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben zur Schweigepflicht und zum Datenschutz informiert.

In Kenntnis der Rechtslage verpflichtet sich der Praktikant, über alle ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in der Praxis bekannt werdenden Sachverhalte, Umstände und Vorgänge, auch über die persönlichen Verhältnisse der Patienten, Verschwiegenheit zu wahren.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Praktikant, niemandem praxisfremden Zugang zu gewähren. Der Praktikant ist auf den besonderen Datenschutz im Bereich der Praxis hingewiesen worden, insbesondere auch bei Notfällen und Todesfällen.

Die Verschwiegenheit des Praktikanten endet nicht mit dem Ende seines Arbeitsverhältnisses. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch gegenüber seinen Familienangehörigen.

Der Praktikant ist darauf hingewiesen worden, dass ein Missachten der Verschwiegenheitspflicht arbeitsrechtlich Grund zur fristlosen Kündigung, aber auch zu einem Strafverfahren sein kann.

§ 8 Kündigung

Während der Probezeit (3 Wochen) kann das Praktikumsverhältnis jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann der Praktikumsvertrag nur durch den Praktikanten unter Angabe der Gründe mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Pflichten der Vertragspartner

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- den Praktikanten so zu beschäftigen, dass er erfahren kann, ob eine Ausbildung in diesem Berufsfeld sinnvoll erscheint. Für den Betrieb entsteht keine Verpflichtung zu einer späteren Übernahme; .
- nach Beendigung des Praktikums einen Tätigkeitsnachweis (Zeugnis) zu erstellen.

Der Praktikant verpflichtet sich, sich dem Ziel dieser Orientierungsmaßnahme entsprechend zu verhalten. Insbesondere:

- sich zu bemühen, die angebotenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben;
- die übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen;
- die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie betriebliche Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln;
- bei Fernbleiben vom Praktikum den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu unterrichten und spätestens am dritten Werktag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Attest) oder eine sonstige amtliche Bescheinigung einzureichen.
- gegenüber Dritten über alle ihm/ihr bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren.